

Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 13. Mai 1992 (PZ 27/92 S. 75; DAZ 27/92, S. 1460), geändert durch Satzung vom 10.07.1996 (PZ 30/96, S. 83; DAZ 29/96, S. 55), geändert durch Satzung vom 08.10.1997 (PZ 44/97, S. 107; DAZ 44/97, S. 97), geändert durch Satzung vom 08.12.1997 (PZ 51-52/97, S. 114; DAZ 51-52/97, S. 111), geändert durch Satzung vom 27.07.2001 (PZ 33/01, S. 76; DAZ 32/01, S. 139), geändert durch Satzung vom 18.08.2003 (PZ 35/03, S. 84; DAZ 34/03, S. 100), geändert durch Satzung vom 19.12.2003 (PZ 1-2/04, S. 87; DAZ 1-2/04, S. 108), geändert durch Satzung vom 13.04.2005 (PZ 17/05, S. 101; DAZ 16/05, S. 171), geändert durch Satzung vom 15.09.2006 (PZ 38/06, S. 137; DAZ 38/06, S. 161); geändert durch Satzung vom 13.12.2007 (PZ 51-52/07, S. 94; DAZ 1-2/08, S. 123); geändert durch Satzung vom 11.12.2008 (PZ 51-52/08, S. 114; DAZ 51-52/08, S. 142), geändert durch Satzung vom 16.12.2009 (PZ 01/10, S. 93; DAZ 01/10, S. 88)

§ 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern¹ nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

¹ Diese Formulierung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Apotheker können sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
2. Gebiet: Klinische Pharmazie
3. Gebiet: Pharmazeutische Technologie
4. Gebiet: Pharmazeutische Analytik
5. Gebiet: Toxikologie und Ökologie
6. Gebiet: Arzneimittelinformation
7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann eine Weiterbildung erfolgen, die ein Recht zur Führung der entsprechenden Zusatzbezeichnung begründet:

1. Bereich: Prävention und Gesundheitsförderung
2. Bereich: Ernährungsberatung
3. Bereich: Onkologische Pharmazie
4. Bereich: Homöopathie und Naturheilkunde
5. Bereich: Geriatriische Pharmazie

§ 3 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweis sowie notwendige Maßnahmen der Beseitigung und Verhütung von Schäden.

(3) Inhalt, Umfang, Dauer und Ablauf der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen sind in der Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Weiterbildungsordnung ist. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst oder Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten ist an einer Weiterbildungsstätte im Sinne des § 6 Abs. 1 in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. Der Beginn, der zeitliche Um-

fang sowie Änderungen (insbesondere der Wechsel der Weiterbildungsstätte oder des zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers) und Unterbrechungen der Weiterbildung ist der Landesapothekerkammer (im Nachfolgenden Kammer genannt) vom Weiterzubildenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist eine ganztägige Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, wenn die Gesamtdauer der Weiterbildung hierdurch nicht verkürzt wird und die Teilzeitweiterbildung der Vollzeitweiterbildung qualitativ entspricht; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Kammer. Die wöchentliche Dauer der Teilzeitweiterbildung muss mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitweiterbildung betragen. Eine Teilzeitweiterbildung kann grundsätzlich nur angerechnet werden, wenn sie vorher der Kammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) Zeiten beruflicher Tätigkeit als Apothekenleiter oder als sachkundige Person nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 AMG oder als Leiter im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 AMG sind auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig; für die Weiterbildung in den Gebieten jedoch nur, sofern der ermächtigte Apotheker nicht Mitarbeiter des Apothekenleiters ist.

(6) Soweit die Kammer weiterbildungsbegleitende Veranstaltungen für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen können von der Kammer als gleichwertig anerkannt werden; die Anerkennung soll grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

§ 4 Bezeichnungen

Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie
4. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik
5. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
6. Fachapotheker für Arzneimittelinformation

7. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.

Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1 entsprechend.

§ 5 Führen von Bezeichnungen

Hat ein Apotheker die Anerkennung zur Führung von Gebietsbezeichnungen auf mehreren Gebieten, so darf er diese nebeneinander führen.

§ 6 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Apotheker in Einrichtungen der Hochschulen und in zugelassenen Instituten, Apotheken, Krankenhausapotheken, Betrieben der pharmazeutischen Industrie oder sonstigen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf seinem Gebiet bzw. in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet und den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Sie kann grundsätzlich nur für ein Gebiet erteilt werden. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten; hierzu muss er hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer Weiterbildungsstätte im Sinne des Absatz 1 tätig sein. Er hat mit dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Kammer erlassenen Richtlinie einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm regelmäßig Gespräche zum fachlichen Stand der Weiterbildung zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so ist jeder von ihnen

für die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung verantwortlich.

(4) Die Ermächtigung wird dem Apotheker für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren auf Antrag erteilt. Auf Verlangen der Kammer hat der Apotheker, der die Ermächtigung beantragt, Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen. Die wiederholte, ebenfalls befristete Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Der antragstellende Apotheker hat das Gebiet und den Bereich sowie die Weiterbildungszeit, für die er die Ermächtigung beantragt, zu bezeichnen.

(5) Die Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem die Weiterbildungsstätte und die Ermächtigung für das Gebiet und den Bereich sowie der Umfang und der Zeitraum der Ermächtigung hervorgehen. Dieses Verzeichnis wird bekannt gemacht.

§ 7

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes zu erwerben, auf das sich die Gebietsbezeichnung bezieht,
2. ausreichend Fachliteratur zur theoretischen Vertiefung vorhanden ist, die auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten wird, geeignete personelle, räumliche und apparative Voraussetzungen gegeben sind und
3. die Weiterbildung in der Regel angemessen vergütet wird.

(2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag des Trägers für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats erteilt, in dem der Antrag bei der Kammer eingeht. Der Antrag muss die vollständige Bezeichnung der Weiterbildungsstätte und des Gebiets sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen und darlegen, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die wiederholte, ebenfalls befristete Erteilung einer Zulassung als Weiterbildungsstätte ist zulässig.

(3) Der Rechtsträger der Weiterbildungsstätte hat der Kammer wesentliche Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden in einem Verzeichnis bekannt gemacht.

(5) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers beschäftigt, unter dessen verantwortlicher Leitung die Weiterbildung durchgeführt wird, muss durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem ermächtigten Apotheker, dem Weiterzubildenden und seinem Arbeitgeber sichergestellt sein, dass der Weiterzubildende die Gelegenheit erhält, seine theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Der Arbeitgeber hat sich in dieser Vereinbarung zu verpflichten, ein gemäß § 9 Abs. 3 erforderliches Zeugnis auszustellen.

§ 8

Erlöschen der Ermächtigung und der Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung und die Zulassung als Weiterbildungsstätte sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem in Weiterbildung befindlichen Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeiten sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen,
3. die fachliche Eignung.

(2) Der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Gespräche zum fachlichen Stand der Weiterbildung mit dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren.

(3) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers beschäftigt, unter dessen verantwortlicher Leitung die Weiterbildung durchgeführt wird, so muss abweichend von Absatz 1 der Arbeitgeber des Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(4) Auf Verlangen des Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres vom ermächtigten Apotheker, in den Fällen des Absatzes 3 auch vom Arbeitgeber des Weiterzubildenden ein Zeugnis auszustellen, das vorgenannten Anforderungen entspricht.

§ 10

Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer auf Antrag nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung nach § 4 trifft die Kammer nach Prüfung der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der Weiterbildung und der erworbenen Kenntnisse in einem Fachgespräch durch einen Prüfungsausschuss.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt ohne Fachgespräch, sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Findet ein Fachgespräch nicht statt, trifft die Kammer die Entscheidung über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung. Bestehen auf Grund der Zeugnisse, Nachweise oder Bescheinigungen Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstel-

lers, kann im Einzelfall die Durchführung eines Fachgespräches angeordnet werden.

§ 11

Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse

(1) Die Kammer bildet zur Prüfung der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen und zur Durchführung der Fachgespräche Prüfungsausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt die Kammer. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Das Fachgespräch kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde entsandten Mitglieds durchgeführt werden. Abweichend von Satz 2 können in den ersten sechs Jahren nach Einführung eines Bereiches, für den die Anlage der Weiterbildungsordnung ein Fachgespräch vorsieht, auch Prüfer zugelassen werden, die die erforderliche Qualifikation im zu prüfenden Bereich anderweitig nachgewiesen haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte für die jeweilige Prüfung den Vorsitzenden, soweit er nicht durch die Kammer bestimmt wurde. Der Vorsitzende soll die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide nach §§ 10, 12 und 14 wird bei der Kammer ein Widerspruchsausschuss von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern gebildet. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahre durch die Kammer.

(8) Mitglieder eines Prüfungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

§ 12

Zulassung zum Fachgespräch

(1) Über die Zulassung zum Fachgespräch entscheidet die Kammer.

(2) Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert und durch Zeugnisse gemäß § 9 sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren belegt ist.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 13

Fachgespräch

(1) Das Fachgespräch dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Kammer setzt den Termin des Fachgesprächs im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Das Fachgespräch soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden.

(2) Das Fachgespräch soll für jeden Antragsteller in der Regel 30 Minuten dauern. Mehr als zwei Antragsteller sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(3) Der Nachweis über Inhalt, Umfang und Ergebnis der Weiterbildung erfolgt durch Vorlage der Zeugnisse und der Bescheinigungen nach § 9 sowie durch Darlegung der erworbenen Kenntnisse in einem Fachgespräch vor dem Prüfungsausschuss. Nach Abschluss des Fachgesprächs entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die

vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Über Ablauf und Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, kann er vorschlagen, die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate zu verlängern. Er kann zusätzlich vorschlagen, besondere Anforderungen an die Inhalte dieser Weiterbildungszeit zu stellen. Kommt eine Verlängerung der Weiterbildungszeit im begründeten Einzelfall nicht in Betracht, so kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholung des Fachgesprächs Auflagen festsetzen.

(5) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund dem Fachgespräch fernbleibt oder es ohne ausreichenden Grund abbricht, kann er frühestens zum nächsten stattfindenden Fachgespräch zugelassen werden.

§ 14

Entscheidung über die Anerkennung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis des Fachgesprächs mit.

(2) Ist die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen, stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Ist die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe bei der Kammer Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 15

Wiederholung des Fachgesprächs

Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Fachgespräch kann erstmals zum nächsten stattfindenden Fachgespräch, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholung des Fachgesprächs gelten die §§ 11 bis 14 sinngemäß.

§ 16

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 10 - 15 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, eine von § 3 abweichende oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

§ 17

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger eines anderen europäischen Staates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten) ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet oder einem Bereich besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union nicht automatisch anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, wenn er nachweist, dass diese Weiterbildung den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Baden-Württemberg entspricht oder gleichwertig ist.

(2) Liegt die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der für das jeweilige Gebiet bzw. den jeweiligen Bereich festgelegten Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen in der Anlage zur Weiterbildungsordnung definierten Weiterbildungszielen, hat der Antragsteller einen Anpassungslehrgang unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Ausgleichsmaßnahmen). Bei der Entscheidung über eine Ausgleichsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von dem Antragssteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sowie berufsbezogene Ausbildungen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Als Anpassungslehrgang wird unter Berücksichtigung der bisher absolvierten Weiterbildungszeit und den bisher vermittelten Inhalten eine Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. §§ 3 und 9 gelten entsprechend. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte des Anpassungslehrgangs sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren. Für die Eignungsprüfung gilt §§ 10 bis 15 sinngemäß. Die Prüfung ist dabei auf diejenigen Bereiche beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der im Heilberufe-Kammergesetz und dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(3) Bei Staatsangehörigen eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates mit einer nicht abgeschlossenen Weiterbildung ist die in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat abgeleitete Weiterbildungszeit nach Maßgabe des § 16 ganz oder teilweise auf die in Baden-Württemberg festgesetzten Weiterbildungszeiten anzurechnen. Dies gilt entsprechend für eine in einem Drittland abgeleitete Weiterbildungszeit, die von einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt wurde.

(4) Auf Weiterbildungsgänge von Drittstaatsangehörigen findet § 16 entsprechende Anwendung

§ 18

Zurücknahme der Anerkennung einer Bezeichnung

(1) Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme sind der Betroffene und der Prüfungsausschuss zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren findet im Übrigen § 14 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Wer bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung*) bereits als Apotheker in einem Gebiet hauptberuflich tätig ist, kann nach einer mindestens 6-jährigen ganzjährigen Berufstätigkeit in diesem Gebiet und dem Besuch von zwei anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen abweichend von den übrigen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung dieses Gebiets erwerben. Auf diese Zeit wird Teilzeitarbeit entsprechend ihrer Dauer angerechnet. Der Antrag auf Anerkennung kann frühestens 1 Jahr, spätestens 6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden. Diese Frist verlängert sich aufgrund von Unterbrechungen der Berufstätigkeit infolge von Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Wehr- oder Zivildienst, Krankheit oder Sonderurlaub um die einer solchen Fehlzeit entsprechende Zeit. Für Gebiete, für die erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung die Weiterbildung möglich ist, gilt Entsprechendes. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen können auch von der Kammer als gleichwertig anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen, die seit 01.01.1989 besucht wurden, berücksichtigt werden.

*) 01. Juli 1992

(2) Die Kammer kann während der Übergangszeit nach Absatz 1 Satz 3 die Prüfungsausschüsse in Abweichung von § 11 auf Widerruf auch mit Apothekern besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich noch nicht besitzen, aber auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind.

(3) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann während der Übergangszeit nach Absatz 1 Satz 3 entgegen § 6 dieser Weiterbildungsordnung an Apotheker erteilt werden, die eine Bezeichnung des entsprechenden Gebiets oder Bereichs nicht führen, aber mindestens sechs Jahre in einem Gebiet oder Bereich hauptberuflich tätig waren. Eine nach diesen Bestimmungen erteilte Ermächtigung erlischt sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung. Die erneute Erteilung für weitere sechs Jahre ist ausnahmsweise möglich.

(4) Wer bereits am 1. April 1998 als Apothekerin oder Apotheker im öffentlichen Gesundheitswesen tätig war, kann nach einer mindestens sechsjährigen hauptberuflichen, ganzjährigen Tätigkeit in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie dem Nachweis der Teilnahme an einem Einführungslehrgang der Landesverwaltung Baden-Württemberg oder an einem vergleichbaren Verwaltungslehrgang abweichend von den übrigen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung auf Antrag die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung "Öffentliches Gesundheitswesen" erwerben. Bei einer mindestens zwölfjährigen hauptberuflichen und ganzjährigen Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens braucht die Teilnahme an einem Lehrgang im Sinne des Satzes 1 nicht nachgewiesen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt jeweils entsprechend. Anträge sind spätestens bis zum 31. März 2004 zu stellen. Wer seine Weiterbildung im Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" nach dem 1. April 1998, jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen hat, kann diese nach den Bestimmungen des Sozialministeriums über die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern im Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" nach § 49 Abs. 2 des Kammergesetzes vom 2. März 1998 (GABl. Seite 263) oder nach dieser Weiterbildungsordnung fortsetzen.

(5) Weiterzubildende, die sich am 30. September 2003 in der Weiterbildung befinden, können diese auf Antrag nach den bis dahin geltenden Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg abschließen.

§ 20 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Kammer.

§ 21
Inkrafttreten

Nicht abgedruckt.*

* Die Regelung bezieht sich auf das Inkrafttreten der
Weiterbildungsordnung vom 13. Mai 1992.

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

GEBIETE

1. Gebiet: Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen apothekenüblichen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information und Beratung gegenüber Patienten und Ärzten dient. Dies schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken ein.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich solcher Arzneimittel, die zu alternativen Therapierichtungen oder an Tieren angewandt werden,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer Informationen,
- in der Pharmazeutischen Betreuung der Patienten,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der Herstellung, der Prüfung, Lagerung, Abgabe und Entsorgung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Medizinprodukten,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Mitteln zur Hygiene und Körperpflege,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Diätetika,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen einschließlich der Gesundheitsberatung,

- in der Prävention und Nachsorge von Krankheiten,
- in der Sicherstellung und Arzneimittelversorgung in Katastrophenfällen,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in der betriebswirtschaftlichen Organisation und Leitung der Apotheke,
- in der betrieblichen Aus- und Fortbildung des Apothekenpersonals,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen und Beratung über Arzneimittel und Medizinprodukte
- in physiologisch-chemischen und anderen Untersuchungsverfahren,
- in der Lieferung, Überwachung und Beratung zu Arzneimitteln und Medizinprodukten außerhalb der Apotheke.

Weiterbildungszeit und -ort:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs der von der Kammer vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung

- in Klinischer Pharmazie oder
- in Pharmazeutischer Technologie oder
- in Pharmazeutischer Analytik oder
- in Arzneimittelinformation,

bis zu 6 Monate einer Weiterbildung

- in Öffentlichem Gesundheitswesen

2. Gebiet: Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung und pharmazeutische Betreuung aller im Krankenhaus behandelten Patienten mit Arzneimitteln und Medizinprodukten umfasst und für deren sicheren, wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz sorgt. Dies schließt insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, Arzneimitteldistribution, Arzneimittelinfor-

mation und -beratung, Aus-, Fort-, Weiterbildung des Fachpersonals, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen, Controlling des Verbrauchs und die Etablierung von Arzneimitteltherapierichtlinien mit dem Ziel der Optimierung des Arzneimitteleinsatzes im Krankenhaus ein.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungs- und Funktionsweise, Bewertung, Auswahl, Bereitstellung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Mitteln zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten,
- in der Erbringung patientenorientierter pharmazeutischer Leistungen,
- in Krankheitslehre, Arzneimitteltherapie und klinischer Ernährung,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer Informationen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission und anderen Kommissionen des Krankenhauses,
- in angewandter Pharmakoökonomie,
- in der Erkennung, Sammlung und Bewertung der Risiken zu Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien,
- in Maßnahmen zur Sicherung des sachgerechten Umgangs mit Arzneimitteln,
- in Maßnahmen zur Sicherung der sachgerechten Anwendung der Arzneimittel,
- in der Aus-, Fort-, Weiterbildung des Fachpersonals,
- in der Durchführung und Beurteilung klinischer Prüfungen und Studien,
- in Hygiene im Krankenhaus,
- in Methoden der Labordiagnostik, einschließlich Mikrobiologie,
- in der Entsorgung von Arzneimitteln und Gefahrstoffen,
- in der Organisation und Leitung einer Krankenhausapotheke.

Weiterbildungszeit und -ort:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke oder Krankenhaus versorgenden Apotheke einschließlich der von der Kammer vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung

- in Allgemeinpharmazie oder
- in Pharmazeutischer Technologie oder
- in Pharmazeutischer Analytik oder
- in Arzneimittelinformation,

bis zu 6 Monate einer Weiterbildung

- in Öffentlichem Gesundheitswesen.

3. Gebiet: Pharmazeutische Technologie:

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,

- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften; dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,
- in der Erstellung und Bewertung der Zulassungsdokumentation unter besonderer Berücksichtigung des pharmazeutisch-technologischen Teils,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- im Kostenmanagement.

Weiterbildungszeit und -ort:

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie an einem wissenschaftlichen Institut oder einer entsprechenden Einrichtung oder in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Unternehmen mit Herstellungserlaubnis einschließlich des Besuchs der von der Kammer vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung

- in Allgemeinpharmazie oder
- in Klinischer Pharmazie oder
- in Pharmazeutischer Analytik oder
- in Arzneimittelinformation,

bis zu 6 Monate einer Weiterbildung

- in Öffentlichem Gesundheitswesen.

4. Gebiet: Pharmazeutische Analytik

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, in dem mit dem Ziel der Arzneimittelsicherheit die pharmazeutische Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens charakterisiert und spezifiziert, geprüft, bewertet und dokumentiert wird, wozu analytische Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik zu entwickeln, zu validieren und anzuwenden sind. Hierzu gehören Teilaspekte der Umweltanalytik, der chemischen Toxikologie, der klinischen Chemie und der Gerichtsmedizin.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, biochemischen und mikrobiologischen Analysemethoden,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in der Prüfung von Stoffen und Stoffgemischen in Arzneizubereitungen und in biologischem Material und in der Umwelt,
- in der Beratung im Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen,
- im Nachweis von endogenen Substanzen und Wirkstoffen sowie deren Abbauprodukten in biologischem Material,
- in der Probenentnahme und Aufbereitung unterschiedlicher Untersuchungsmaterialien,
- in der Isolierung und Standardisierung von Naturstoffen,

- in der Planung, Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung analytischer Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Inprozess- und Qualitätskontrolle,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie des analytischen Gutachtens,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- im Kostenmanagement.

Weiterbildungszeit und -ort:

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik an einem wissenschaftlichen Institut oder einer entsprechenden Einrichtung oder in der Arzneimittelkontrolle einschließlich des Besuchs der von der Kammer vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung

- in Pharmazeutischer Technologie oder
- in Klinischer Pharmazie oder
- in Arzneimittelinformation oder
- in Toxikologie und Ökologie oder
- in Allgemeinpharmazie,

bis zu 6 Monate einer Weiterbildung

- im Öffentlichen Gesundheitswesen.

5. Gebiet: Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden analytischen Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Toxikologie und allgemeiner Pharmakologie,
- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysenmethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,

- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheits-schädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminde-rung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und -ort:

36 Monate in Weiterbildungsstätten für das Ge-biet Toxikologie und Ökologie, z.B. entsprechend ausgestatteten Universitätsinstituten, Laboratorien der Industrie und anderen Untersuchungsstellen einschließlich des Besuchs der von der Kammer vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiter-bildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung

- in Pharmazeutischer Analytik.

6. Gebiet: Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Phar-mazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufberei-tung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnis-sen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklich-keit von Arzneimitteln umfasst.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln (Prälinik/ Klinik Phase I-III),
- im post-marketing-surveillance (Phase IV),
- in der Entwicklung von Darreichungsformen,
- in Biopharmazie,
- über Zulassungsanforderungen an Arzneimittel in Europa,
- über nationale und europäische Zulassungs-verfahren,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer und medizinischer Informa-tionen,
- in der Erstellung pharmazeutisch-medizinisch-wissenschaftlicher Informationen,

- in Informations- und Kommunikationstechni-ken,
- in der Sammlung und Bewertung von Meldun-gen über Arzneimittelrisiken sowie der Koordi-nierung der notwendigen Maßnahmen,
- im Umgang mit EDV-Systemen und Medien zur Sammlung, Aufbereitung und Speicherung von Informationen über Arzneistoffe, ihren Zu-bereitungen oder Medizinprodukte,
- in Methoden der pharmazeutischen und medi-zinischen Epidemiologie und Statistik,
- über Medizinprodukte,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und -ort:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arz-neimittelinformation einschließlich des Besuchs der von der Kammer vorgeschriebenen Weiter-bildungsveranstaltungen.

Als Weiterbildungsstätten kommen in Frage:

- Apotheken,
- Krankenhausapotheken,
- pharmazeutische Betriebe,
- wissenschaftliche Einrichtungen,
- Behörden und andere Institutionen,

soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.

Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiter-bildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiter-bildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Kenntnisse im Zulassungswesen, Tätigkeiten in der Unter-suchungspraxis sowie Überwachungspraxis um-fasst, die der Erkennung arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung der Be-

seitigungsmöglichkeiten dienen. Dies schließt arzneimittel-, medizinerzeugnis-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
- in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen,
- in der Erfassung und Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
- in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe- und Gefahrsstoffrecht,
- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
- im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,

- in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen,
- in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Weiterbildungszeit und -ort:

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich des Besuchs von Seminaren. Als Weiterbildungsstätten kommen Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, Arzneimitteluntersuchungsämter, Gesundheitsämter sowie die Landesapothekerkammer in Frage, soweit diese die Weiterbildungsziele vermitteln können. Ein Wechsel ist nur erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

BEREICHE

1. Prävention und Gesundheitsförderung

Die Zusatzbezeichnung „Prävention und Gesundheitsförderung“ umfasst den Bereich der Aufklärung, Information und Beratung der Bevölkerung in Fragen der Prävention und Gesundheitserhaltung. Der Apotheker soll durch die Weiterbildung befähigt werden, in der Prävention und Gesundheitsförderung als sachkundiger und unabhängiger Berater des Bürgers aufzutreten. Der Bereich befasst sich mit Maßnahmen, um Krankheiten, Gesundheitsprobleme oder ungewollte gesundheitliche Entwicklungen zu verhindern sowie individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen, um Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung Ihrer Gesundheit zu befähigen.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit
- über die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung
- über Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens
- in der Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen
- über gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen

Gleichzeitig sind rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben:

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen

Weiterbildungszeit und -ort:

Der Besuch der von der Kammer zugelassenen Seminare ist nachzuweisen (80 Stunden). Im Rahmen der Seminarreihe ist eine theoretische Aufgabe zu bearbeiten.

2. Ernährungsberatung

Die Zusatzbezeichnung "Ernährungsberatung" umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- den gesetzlichen Grundlagen,
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz,
- Diätverordnung,
- Höchstmengenverordnung u. a.,
- der Ernährungslehre und Diätetik,
- Aufgaben der Ernährung,
- Bestandteile der Nahrung,
- Prinzipien der Speisezubereitung,

- Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnung,
- Erstellung von Diätplänen,
- spezielle Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen,
- besondere Ernährungsformen,
- den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln,
- der vorbeugenden Ernährungsberatung,
- der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

Weiterbildungszeit und -ort:

Der Besuch der von der Kammer zugelassenen Seminare ist nachzuweisen (100 Stunden). Im Rahmen der Seminarreihe ist eine theoretische Aufgabe zu bearbeiten.

3. Onkologische Pharmazie

Die Zusatzbezeichnung "Onkologische Pharmazie" umfasst den Bereich, der sich mit der Beratung und der Arzneimittelversorgung des Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorphysiologie, die Pharmakologie von Tumorthapeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Weiterhin befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Planung, Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Handhabung von Tumorthapeutika
- Umgang mit Tumorthapeutika
 - Zubereitung und Herstellung
 - Entsorgung
 - Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals,
- der Grundlage der Onkologie
 - Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung

- Prinzipien der Tumorthherapie und Mechanismen der Tumorresistenz
- Tumorprävention
- ökonomische und soziale Bedeutung von Tumorerkrankungen
- Pharmakologie der Tumortherapeutika
- pharmazeutisch-technologische Eigenschaften der Tumortherapeutika,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis
 - Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonal
 - patientenorientierte Versorgung,
- der Information
 - Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen
 - Beobachtung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken,
- der Planung und Durchführung klinischer Studien in der Onkologie,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Weiterbildungszeit und -ort:

24 Monate in einer zur Weiterbildung für Onkologische Pharmazie geeigneten Einrichtung mit eigener Zytostatika-Herstellung, sowie des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Als geeignet gelten Einrichtungen, deren Betreiber bestätigt hat, dass die durch den Ausschuss für Apotheken-, Arzneimittelwesen und Medizinprodukte der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden erarbeitete Richtlinie für die Herstellung applikationsfertiger Zytostatikallösungen in Apotheken (Zytostatikarichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird. Der Besuch der von der Kammer zugelassenen Seminare ist nachzuweisen

Praxisanforderungen:

- Herstellung, Beurteilung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder Nachweis mindestens einer Patientenberatung auf Station

- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für pharmazeutisches oder medizinisches Personal.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten findet durch ein Fachgespräch statt.

4. Homöopathie und Naturheilkunde

Die Zusatzbezeichnung "Homöopathie und Naturheilkunde" umfasst den Bereich der Beratung zu Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen. Ziel ist es, die Beratung der Bevölkerung zu Fragen der Naturheilkunde und Homöopathie durch Apothekerinnen und Apotheker zu optimieren. Sie dient der Gesunderhaltung im Sinne einer Vorbeugung und der Behandlung von Krankheiten im Rahmen der Selbstmedikation. Dem zunehmenden Interesse der Bevölkerung an Naturheilmitteln ist durch sachkundige Information und Beratung in den Apotheken Rechnung zu tragen.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Herstellung und sachgerechten Anwendung von Arzneimitteln besonderer Therapierichtungen,
- in Phytotherapie,
- in Homöopathie,
- in Ernährung mit Bezug auf die Naturheilkunde,
- Grundlagen der physikalischen Therapie,
- in verwandten Heilsystemen (Anthroposophie, Spagyrik, Homotoxinlehre, Isopathie, Biochemie nach Schüßler, Komplexmitteltherapie),
- in weiteren Therapieansätzen (Bach-Blüten-Therapie, Aromatherapie, Traditionelle Chinesische Medizin, Ayurveda-Medizin, Hildegard-Medizin),
- in anderen Verfahren (ausleitende Verfahren, Enzymtherapie, mikrobiologische Immunstimulation, Grundprinzipien der Akupunktur).

Weiterbildungszeit und -ort:

Der Besuch der von der Kammer zugelassenen Seminare ist nachzuweisen (100 Stunden). Im Rahmen der Seminarreihe ist eine theoretische Aufgabe zu bearbeiten.

5. Geriatrische Pharmazie

Die Zusatzbezeichnung „Geriatrische Pharmazie“ umfasst die Betreuung der geriatrischen Patienten, deren Angehörigen und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung des geriatrisch tätigen Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- in der Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten.

Weiterbildungszeit und -ort:

12 Monate in einer zur Weiterbildung für Geriatrische Pharmazie geeigneten Einrichtung, sowie des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums. Mindestens zwei Praktikumstage sind in einem Pflegeheim oder einer geriatrischen Klinik zu absolvieren; der dritte Tag kann optional bei einem ambulanten Krankenpflegedienst durchgeführt werden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,

- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim ausgewertet werden,
- die Ergebnisse zweier pharmakologischer Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patienten.

Der Besuch der von der Kammer zugelassenen Seminare ist nachzuweisen.“